

A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



15. Jahrgang

Beeskow, den 31. März 2008

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- | | | |
|-------|--------------|---|
| I.) | Seiten 2-3 | Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Niewisch |
| II.) | Seiten 4-5 | Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Pieskow |
| III.) | Seiten 6-7 | Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Schadow |
| IV.) | Seiten 8-10 | Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Beeskow |
| V.) | Seite 11 | Bekanntmachung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 21.04.2008 |
| VI.) | Seiten 11-15 | Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow |
| 1.) | Seiten 11-12 | 1. Änderungssatzung der Wasserversorgungsgebührensatzung |
| 2.) | Seiten 12-13 | 3. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung |
| 3.) | Seiten 14-15 | 1. Änderungssatzung der Schmutzwassersatzung |
| 4.) | Seite 15- | Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes |
| VII.) | Seite 15 | Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) |

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) **Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Niewisch**

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Niewisch
Flur	1
Flurstück	1 (teilweise); 2 (teilweise); 3 (teilweise); 4 (teilweise); 5 (teilweise); 6; 7; 8; 9; 10/1; 10/2; 11; 12; 13; 14; 15; 16 (teilweise); 17 (teilweise); 18; 87 (teilweise); 140; 141; 142; 143 (teilweise); 152 (teilweise); 173; 177;

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung oder in die Denkmalliste die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 17 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18. Mai 2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18. Mai 2004) zuletzt geändert am 22. Februar 2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18. März 2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**steinzeitliche Siedlung, deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Möllen**“, BD-Nr.: **90773** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 04.06.2007 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde,

Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 04.06.2007 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

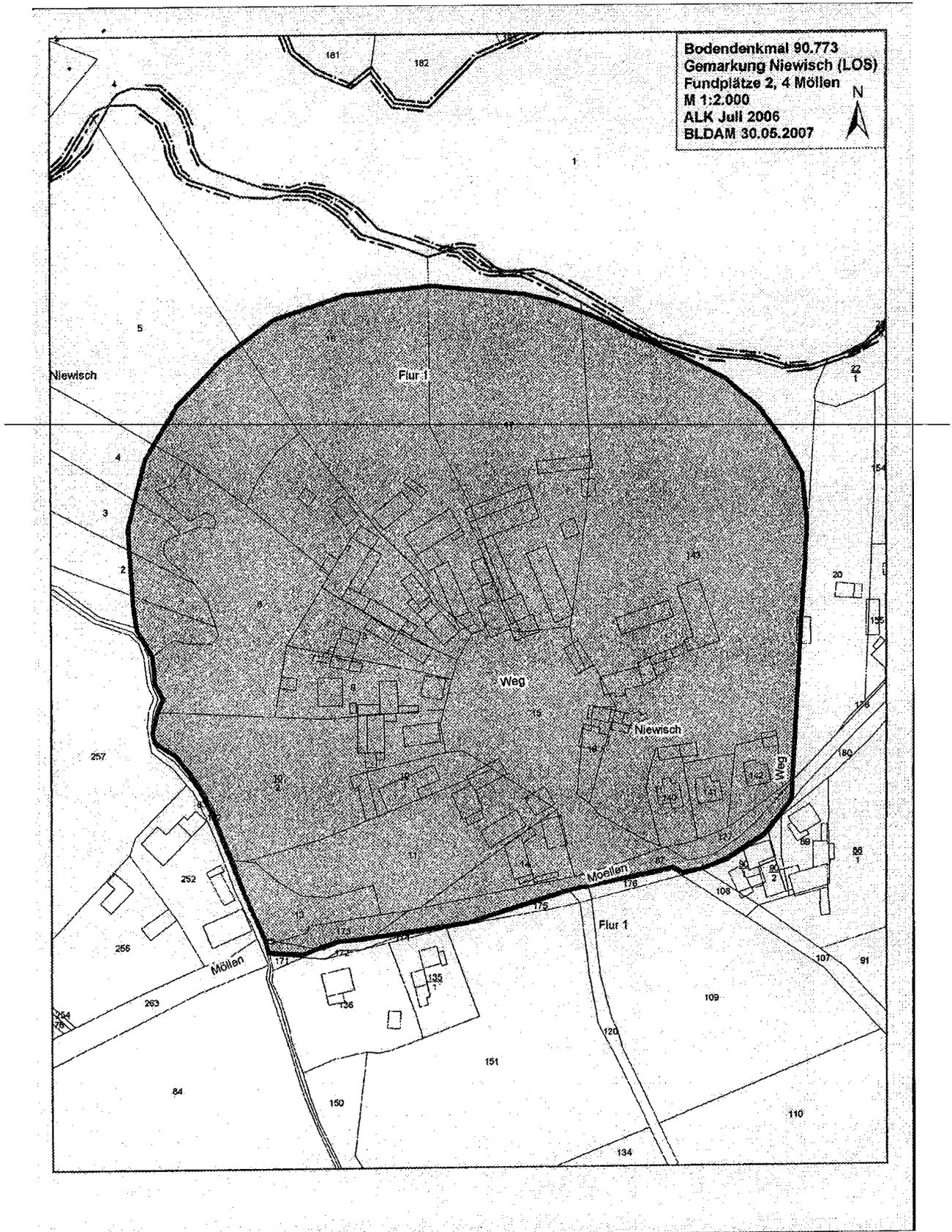
Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

Im Auftrag

Schödel
Amtsleiter

Anlage

1. Lageplan



II.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Pieskow

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Pieskow
Flur	1
Flurstück	1; 3; 4; 6; 8; 10; 11; 12; 26; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 37; 38; 39/1; 39/3; 39/4; 39/5; 40; 41; 49; 89/1; 90; 91; 120 (teilweise); 160 (teilweise); 261; 262; 275; 276; 286; 287 (teilweise); 293; 294 (teilweise); 295; 296; 297 (teilweise); 358

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung oder in die Denkmalliste die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 17 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18. Mai 2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18. Mai 2004) zuletzt geändert am 22. Februar 2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18. März 2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Pieskow**“, BD-Nr.: **90765** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 04.06.2007 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde,

Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 04.06.2007 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

Im Auftrag

Schödel
Amtsleiter

Anlage

1. Lageplan

III.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Schadow

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Schadow
Flur	1
Flurstück	1; 2; 3/4 3/6; 4; 5; 8; 9; 16 (teilweise); 20/1; 21 (teilweise); 22 (teilweise); 23 (teilweise); 24 (teilweise); 31 (teilweise); 32 (teilweise); 90 (teilweise); 114 (teilweise); 124; 125; 127; 128; 129; 130 (teilweise); 131; 176; 177 (teilweise); 183; 185; 186; 187; 188; 202; 203; 210 (teilweise); 211 (teilweise); 213; 214; 222; 223; 224; 225 (teilweise); 226; 236 (teilweise); 237; 238 (teilweise); 239; 240; 285 (teilweise);

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung oder in die Denkmalliste die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 17 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18. Mai 2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18. Mai 2004) zuletzt geändert am 22. Februar 2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18. März 2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Schadow**“, BD-Nr.: **90766** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 04.06.2007 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 04.06.2007 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen. Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

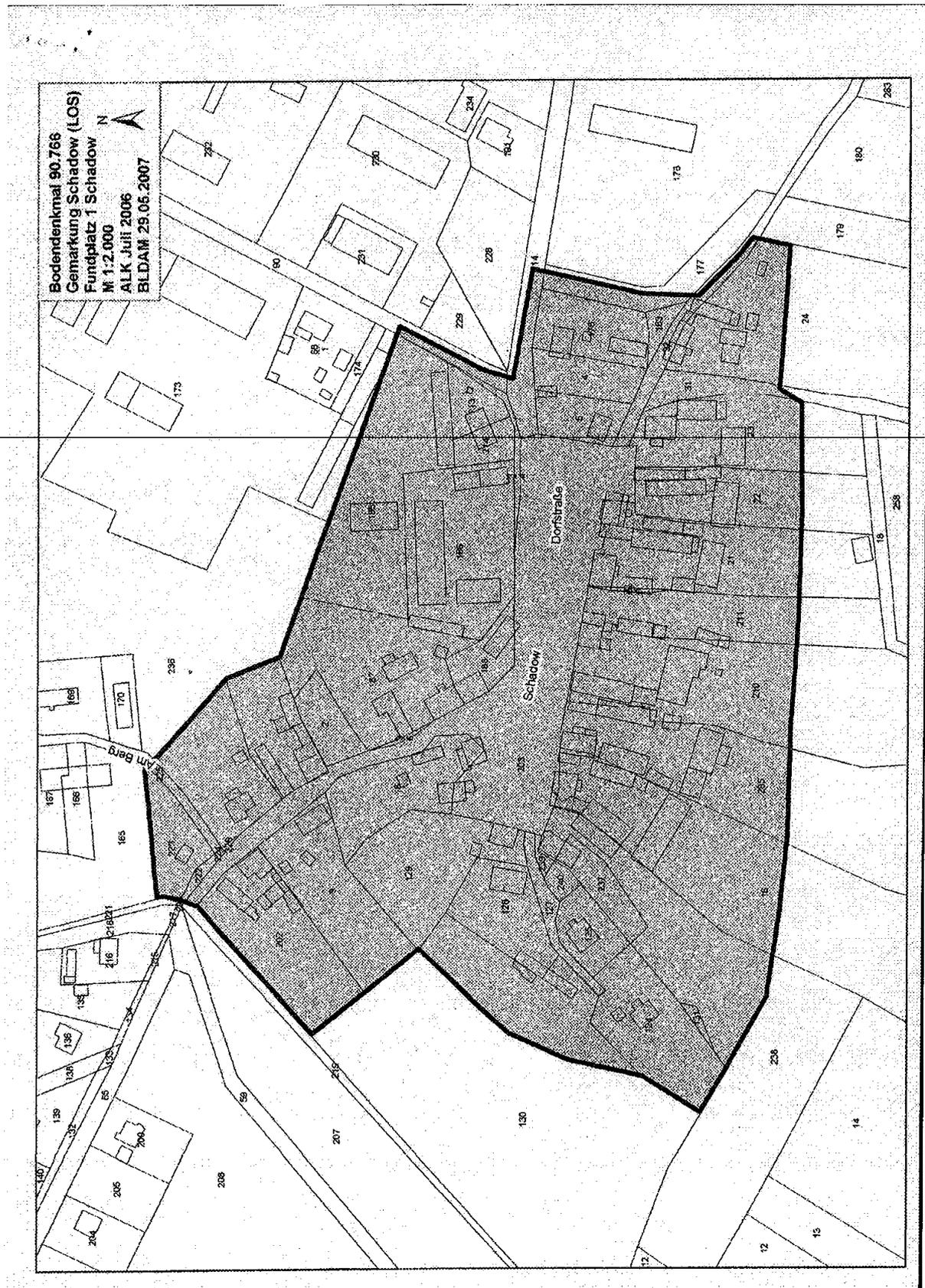
Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

Im Auftrag

Schödel
Amtsleiter

Anlage

1. Lageplan



IV.) Bekanntmachung der Unteren Denkmal- schutzbehörde, Gemarkung Beeskow
--

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Beeskow
Flur 4

Flurstück 113; 337/8; 337/9; 470; 471; 472; 473; 474; 475; 476; 477; 478; 479; 480; 481; 482; 483; 484; 485; 486; 487; 488; 489; 490; 491; 492; 493; 494; 495; 496; 497; 498; 499; 500; 501; 502; 503; 504; 505; 506; 507; 508; 509; 510; 511; 512; 513; 514; 515; 516; 517; 518; 519; 520; 521; 526; 544;

Flur 5

Flurstück 681; 683; 684; 685; 686; 687; 690; 691; 697; 887; 929; 930;

Flur 9

Flurstück 81/1; 96; 97; 98; 99; 182; 183; 184; 185; 186; 187; 196; 197;

Flur 20

Flurstück 316/5; 317/2; 317/3 (teilweise); 320; 321; 324; 325; 326; 327/1; 327/2; 331; 332; 333; 334; 335; 336/1; 336/2; 396/1; 396/2 (teilweise); 397; 398; 399/1; 399/2; 534;

Flur 21

Flurstück 10 (teilweise); 14; 16; 17/1; 19; 20/1; 20/3; 22; 23; 24; 25; 26/1; 26/2; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 53; 54; 55; 56/2; 57; 58; 59; 60; 61; 62; 63; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 70; 71; 72/1; 72/3; 72/4; 73; 74; 75; 76; 77; 78; 79; 80/1; 80/2; 81; 82; 83; 84; 85; 86; 87/1; 88; 89; 90; 125; 126; 127; 128; 129; 130; 131; 132; 133; 134; 135; 136; 137; 138; 139; 140; 141; 142; 143; 144; 145; 146; 148/2; 151; 152; 153; 154; 155; 156; 157; 158; 159; 160; 161; 162; 163; 164/1; 164/2; 165; 166; 167; 168; 169; 172; 173; 174/1; 174/2; 175; 176; 177; 178/2; 179/1; 190; 191; 192; 193; 194; 195; 196; 197/2; 200/1; 200/2; 201; 202/1; 202/2; 202/4; 202/5; 203; 204; 205; 206; 207; 208; 209; 210; 211; 212; 212; 213; 214; 215; 216; 217; 218; 219; 220; 221; 222; 223/1; 223/2; 224; 225; 226; 227/1; 227/2; 227/3; 228; 229; 230; 231; 232/1; 232/4; 233/1; 233/2; 233/3; 233/4; 233/6; 233/7; 233/8; 234; 235/1; 235/2; 243; 244; 245; 246; 247; 248; 249; 250; 251; 252; 253; 254; 255; 256; 257; 258; 259; 260; 261; 262; 263; 264; 265; 266; 267; 268; 269; 270;

271; 272; 273; 274; 275; 276; 277; 278; 279; 280; 281; 282; 283; 284; 285; 286; 287; 288; 289; 290; 291; 292; 293; 377; 378; 379; 380; 381; 382; 383; 384; 386; 388; 389; 390; 391; 392; 393; 394; 395; 396; 397; 398; 399; 400; 401; 402; 403; 404; 405; 406; 407; 408; 409; 410; 411; 412; 561;

Flur 22

Flurstück 1/1; 1/2; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 15/1; 15/2; 15/3; 17/1; 17/2; 18/1; 18/3; 18/4; 19; 20; 21; 23; 25/1; 25/2; 26; 28/1; 29; 30; 31; 32; 36; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 53/1; 53/2; 54/1; 54/2; 55; 56; 58; 60; 65; 66; 67; 68/1; 68/2; 69/1; 69/2; 70/1; 70/2; 70/4; 70/5; 71/1; 73/1; 73/2; 74; 76; 77; 78; 79; 80; 81; 82; 83; 84; 85; 86; 87; 88; 89; 90; 91; 92; 93; 94; 95; 96; 97; 98; 102; 103; 104; 105; 106; 107; 108; 109; 111; 112; 113; 114; 115; 116; 117/1; 117/2; 118; 119; 120; 121; 122; 123; 124; 125; 126; 127; 128; 129; 130; 131; 132; 134; 135; 136; 137; 138; 139; 140; 141; 142; 143; 144; 145; 146; 147; 148/1; 148/2; 149/1; 149/2; 150/1; 150/2; 150/4; 150/5; 151; 152; 155; 156; 157; 158; 159; 160; 161; 162; 163; 164; 165; 166; 167; 168; 169; 170; 171; 172; 173; 174; 175; 176; 177; 178; 179; 180; 181; 182; 183; 184; 185; 186; 187; 188; 189; 191; 192; 193; 194; 195; 196; 197; 198; 199; 200; 201; 202; 203; 204; 205; 206; 207; 208; 209; 210; 211; 212; 213; 214; 215; 216; 217; 218; 219; 220; 221/2; 221/3; 221/5; 221/6; 221/7; 221/8; 222; 223; 224; 225; 226/1; 226/2; 227; 228/1; 228/2; 228/3; 229; 230/1; 230/3; 230/5; 230/6; 230/7; 230/11; 230/12; 230/13; 230/14; 230/15; 230/17; 230/18; 230/19; 230/21; 230/22; 230/23; 230/24; 230/25; 230/26; 230/27; 230/28; 230/29; 230/30; 231; 232/1; 232/2; 233; 234; 235; 236; 237; 238; 239; 241/1; 241/2; 242; 243/1; 243/2; 244; 245; 246; 247; 250; 251; 252; 253; 254; 255; 256; 258; 259; 260; 261; 263; 264; 265; 267; 268; 269; 270; 271; 272; 273; 275; 276; 277; 278; 279; 280; 281; 282; 283; 284; 285; 286; 287; 288; 289; 290; 291; 292; 293; 294; 295; 296; 297; 298; 299; 300; 301; 302; 303; 304; 305; 306; 307; 308; 309; 310; 311; 312; 313; 314; 315;

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung oder in die Denkmalliste die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 17 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18. Mai 2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18. Mai 2004) zuletzt geändert am 22. Februar 2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18. März 2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal **„bronzezeitliche Siedlung, deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Altstadt Beeskow“**, BD-Nr.: **90522** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 15.12.2006 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479

und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum,

Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebkecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 15.12.2006 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

Im Auftrag

Schödel
Amtsleiter

Anlage

1. Lageplan

V.) Bekanntmachung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 21.04.2008

9. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 4. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 06.03.2008

Die 9. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 21.04.2008, 14:00 - 17:00 Uhr in Beeskow, Rouanet-Gymnasium, Breitscheidstr. 3a, Aula, 2. Etage, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung Protokoll der 8. Sitzung der Regionalversammlung vom 05.11.2007
6. Beschluss Arbeitsbericht 2007
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
7. Information zur Landesentwicklungsplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
BE: Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
8. Information zur Fortschreibung Regionalplan Oderland-Spree
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
9. Integriertes Verkehrskonzept Oderland-Spree Teil 2
BE: Herr Rump, Regionalplaner Reg. Planungsstelle
10. Haushaltsführung 2007/2008
BE: Herr Rietzel, Leiter Regionale Planungsstelle
11. Sonstiges
12. Schließung der Sitzung

Manfred Zalenga
Vorsitzender

VI.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow

- 1.) 1. Änderungssatzung der Wasserversorgungsgebührensatzung

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow,
Tel.: 035473/378

1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt – Schadow (WAVAS)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20.04.2006 (GVBl. I., S. 46), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.04.2005 (GVBl. I., S. 170), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow in ihrer Sitzung am 12.03.2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung vom 13.06.2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Wasserversorgungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Alt- Schadow vom 13.06.2007 wird wie folgt geändert:

Der § 3 wird wie folgt geändert:

**§ 3
Gebührensätze**

- (1) Die Mengengebühr beträgt 1,84 € je vollen Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	6,30	€/Monat
bis	6 m ³ /h	15,12	€/Monat
bis	10 m ³ /h	25,20	€/Monat
bis	15 m ³ /h	37,80	€/Monat
bis	25 m ³ /h	63,00	€/Monat
bis	40 m ³ /h	100,80	€/Monat
bis	60 m ³ /h	151,20	€/Monat
bis	150 m ³ /h	378,00	€/Monat
bis	250 m ³ /h	630,00	€/Monat.

- (3) Das über Standrohre entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Absatz 1 berechnet. Für die zeitweise Überlassung des Standrohres ist eine Kautions in Höhe des Standrohrneuwertes zu hinterlegen.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.04.2008 in Kraft.

Märkische Heide, 12.03.2008

Siegel

Gericke
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Oder – Spree öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, 12.03.2008

Siegel

Gericke
Verbandsvorsteherin

2.) 3. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow,
Tel.: 035473/378

3. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.06.2006 (GVBl. I, S. 74), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.04.2005 (GVBl. I, 170), hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow in ihrer Sitzung am 12.03.2008 folgende 3. Änderungs-

satzung zur Schmutzwassergebührensatzung vom 14.02.2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Schmutzwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Alt-Schadow vom 14.02.2007 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird als Grundgebühr und nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (mengenabhängige Gebühr). Berechnungseinheit für die benutzungsabhängige Gebühr ist:
- für die zentrale Schmutzwasserentsorgung ein Kubikmeter Abwasser
 - für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung 0,5 Kubikmeter Fäkalwasser oder 0,5 Kubikmeter Fäkaltschlamm.

Der § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 4

Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Grundgebühr und eine mengenabhängige Gebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr ist bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu entrichten, wenn die auf einem Grundstück anfallenden Fäkalien in eine Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Für die Entsorgung von Schmutzwasser durch die zentrale Schmutzwasseranlage werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Die Grundgebühr beträgt:
 - aa) für Grundstücke mit Wasserzähler der Zählergröße bis einschließlich

- mit Wasserzähler Q _n 2,5	15,00 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 6,0	36,00 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 10,0	60,00 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 15,0	90,00 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 25,0	150,00 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 40,0	240,00 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 60,0	360,00 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 150,0	900,00 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 250,0	1.500,00 EUR je Monat.
 - bb) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler 15,00 EUR je Monat.
 - b) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt: 5,93 EUR je Kubikmeter.

c) Für Schmutzwasser, das gegenüber häuslichem Schmutzwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, wird zur Schmutzwassergebühr ein Zuschlag erhoben.

aa) Voraussetzungen für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass

- das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5) von über 500 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.000 mg/l aufweist und
- die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 3.000 m³ beträgt.

bb) Der Zuschlag (Z) in EURO (DM) pro m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = \text{Schmutzwassergebühr} \times (0,5 \times [\text{gemessener BSB5-500} / 500]) + 0,5 \times (\text{gemessener CSB-1000} / 1000) \times V$$

Dabei gibt V den Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Kosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung wieder. Er beträgt 1,5.

Ist einer der beiden Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt.

Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent (Pfennig) abgerundet.

cc) Der Berechnung wird die BSB5- und CSB-Konzentration zugrunde gelegt, die vom Verband aufgrund eines Messprogramms mit Mischproben über den Produktionszeitraum von einer Woche für jede Einleitungsstelle ermittelt wird. Die Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf Schmutzwasser in der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe. Wird während des Messprogramms an der gleichen Einleitungsstelle auch Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagsmenge mehr als 10 % der eingeleiteten Schmutzwassermenge beträgt.

dd) Es werden aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages folgende Festsetzungen getroffen:

- Die gemessenen BSB5- und CSB - Konzentrationen werden jährlich neu festgesetzt.
- Bei mehreren Einleitungsstellen ins Kanalnetz wird der Zuschlag für jede Einleitungsstelle gesondert berechnet. Die gebührenpflichtige Wassermenge wird im Verhältnis der bei der Messung ermittelten Wassermengen auf die einzelnen Einleitungsstellen verteilt.

ee) Macht der Gebührenpflichtige geltend, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellungen in der Produktion die BSB5- oder CSB-Konzentrationen im Schmutzwasser oder die

mengenmäßige Verteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt der Verband vor Ablauf des in Absatz 6) genannten Zeitpunktes auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners eine erneute Messung durch. Die Messergebnisse werden der Gebührenschuld ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

(4) Für die dezentrale Entsorgung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen (ausgenommen Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Die Grundgebühr beträgt:

aa) für Grundstücke mit Wasserzähler der Zählergröße bis einschließlich

- mit Wasserzähler Q _n 2,5	10,23 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 6,0	24,55 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 10,0	40,92 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 15,0	61,38 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 25,0	102,30 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 40,0	163,68 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 60,0	245,52 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 150,0	613,80 EUR je Monat
- mit Wasserzähler Q _n 250,0	1.023,00 EUR je Monat

bb) für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Abwasserzähler für jede abflusslose Sammelgrube 10,23 EUR je Monat.

c) Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt 3,77 EUR je angefangenen halben Kubikmeter.

(5) Für die dezentrale Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen wird folgende Gebühren erhoben:

Die benutzungsabhängige Gebühr beträgt 63,33 € je angefangenen halben Kubikmeter.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.04.2008 in Kraft.

Märkische Heide, 12.03.2008

Siegel

Gericke
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende 3. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Oder – Spree öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, 12.03.2008

Siegel

Gericke
Verbandsvorsteherin

3.) 1. Änderungssatzung der Schmutzwassersatzung
--

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Amalienhof 7, 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow,
Tel.: 035473/378

**1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und
Abwasserverbandes Alt - Schadow über die
Entwässerung der Grundstücke und die Anschlüsse
an die öffentlichen Abwasseranlagen
(Schmutzwassersatzung)**

Präambel

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow vom 23.02.2005; § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow in ihrer Sitzung am 12.03.2008 folgende 1. Änderungssatzung der Schmutzwassersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Schmutzwassersatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Alt - Schadow vom 11.10.2006 wird wie folgt geändert:

Der § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

Begriffsbestimmungen

1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

4) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz für Schmutzwasser und alle zur

Schmutzwasserentsorgung betriebenen Anlagen alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z.B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des WAVAS stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der WAVAS bedient. Nicht zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören die Grundstücksanschlüsse.

5) Die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage für Schmutzwasser endet an der Abzweigstelle des Straßenkanals zum Grundstücksanschluss. Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung mit einem Grundstücksanschluss im Drucksystem, so gilt Satz 1 entsprechend.

6) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Schmutzwasseranlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage des Anschlussnehmers. Der Grundstücksanschluss beginnt mit dem Zulauf bzw. der Aufständerung an der öffentlichen Schmutzwasseranlage und endet bei Gefälleleitungen mit dem Kontrollschacht oder dem Reinigungskasten, die Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind. Im Falle einer Schmutzwasserbeseitigung des Grundstücks mittels Druckleitung endet der Grundstücksanschluss mit dem Sammelbehälter einschließlich der Hauspumpstation, die Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind. Im Falle der Schmutzwasserbeseitigung des Grundstücks mittels Vakuumleitungen endet der Grundstücksanschluss mit dem Hausübergabeschacht einschließlich des Ventils, die Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind.

7) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Leistungen und Einrichtungen zur Entleerung, Abfuhr, Ableitung und Behandlung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks. Klärschlämme sind Schlämme aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen). Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird. Separierter Klärschlamm ist der ausgefaulte Klärschlamm.

8) Grundstücksentwässerungsanlagen
Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, wenn ein Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage nicht gegeben ist. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen einschließlich deren Reinigungsschächten und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstoßsicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Gruben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

9) Anschlussnehmer sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der

Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.04.2008 in Kraft.

Märkische Heide, 12.03.2008

Siegel

Gericke
Verbandsvorsteherin

Hiermit ordne ich an, dass vorstehende Schmutzwassergebührensatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald sowie dem Amtsblatt für den Landkreis Oder – Spree öffentlich bekannt gemacht wird.

Märkische Heide, 12.03.2008

Siegel

Gericke
Verbandsvorsteherin

4.) Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Die Zweckverbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Alt-Schadow hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 12.03.2008 Gebührenänderungen zum 01. April 2008 beschlossen.

Für die Gebührenabgrenzung bestehen die Möglichkeiten:

1. grundsätzlich maschinelle Hochrechnung
2. persönliche Zählerablesung und Mitteilung an die DNWAB

Die Mitarbeiter der DNWAB mbH als Betriebsführungsgesellschaft des Zweckverbandes WAVAS stehen Ihnen für die telefonische Übermittlung der Zählerstände per Ablesestichtag gern zur Verfügung:

Frau Müller	033 75 / 25 68 250
Frau Bialkowski	033 75 / 25 68 428
Frau Gliese	033 75 / 25 68 427
Frau Rathke	033 75 / 25 68 266

Des Weiteren haben Sie die Möglichkeit, per Fax unter der Nummer 033 75 / 29 50 61 bzw. per E-Mail unter info@dnwab.de Kontakt aufzunehmen.

Folgende Angaben sollten Sie bereithalten bzw. übermitteln:

Name, Vorname
Kundennummer
Verbrauchsstellenangaben: Ort, Straße, Hausnummer
Zählernummer
Zählerstand am 31.03.2008

gez. Gericke
Verbandsvorsteherin

VII.) Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Am Donnerstag, dem 03. April 2008, um 17:00 Uhr, findet die 12. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im Beratungsraum 2. OG, Zimmer 202 in der Geschäftsstelle des Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) Robert-Guthmann-Straße 41 in Niederlehme statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Sitzung
4. Bericht des Verbandsvorstehers über die Arbeit des Vorstandes und den Betrieb der MBS

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

1. Bestätigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Verbandsvorstandes zum Abschluss eines Verwertungsvertrages
2. Beschluss zum Abschluss eines Stromlieferungsvertrages (Tischvorlage)
3. Beschluss über die Vergabe eines Umschlagbaggers (Tischvorlage)
4. Beschluss zur Erteilung einer Vollmacht für den Verbandsvorsteher zur Akquise von Abfallmengen für die MBS

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Niederlehme, den 14.03.2008

Hildebrandt
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher